

Brüssel, den 19. Juni 2026
(OR. en)

9555/26
ADD 1

SOC 280
GENDER 43
ANTIDISCRIM 59
JAI 633
DROIPEN 95
TELECOM 255
CYBER 242
JEUN 82

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	8592/1/26 REV 1
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Prävention und Bekämpfung von Cybergewalt gegen Mädchen
	– <i>Billigung</i>
	– <i>Erklärung der ungarischen Delegation</i>

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung der ungarischen Delegation in Bezug auf die oben genannten Schlussfolgerungen.

ERKLÄRUNG UNGARNS

**zu den SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUR PRÄVENTION UND
BEKÄMPFUNG VON CYBERGEWALT GEGEN MÄDCHEN**

Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz und dem Primärrecht, den Grundsätzen und den Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit diesen Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ dahingehend aus, dass Frauen und Männern die gleichen Chancen und Möglichkeiten geboten werden. In diesem Rahmen und im Einklang mit diesen Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn in den *Schlussfolgerungen des Rates zur Prävention und Bekämpfung von Cybergewalt gegen Mädchen* den Begriff „Geschlecht“ (gender) als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) aus.
